

Gesetz

vom 29. September 1993

über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG)¹⁾

¹⁾ Vgl. Anpassung dieses Gesetzes an die Änderungen des BVG und des FZG sowie deren Verordnungen, SGF 122.73.10.

Siehe auch die Bestimmungen des neuen Gesetzes vom 12. Mai 2011, die am 1. August 2011 in Kraft treten und am Schluss dieses Erlasses wiedergegeben werden.

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG);

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 5. Mai 1992;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. TEIL**Allgemeine Bestimmungen****1. KAPITEL****Stellung, Anschluss und Vorsorgeformen****Art. 1** Rechtliche Stellung

¹ Die Pensionskasse des Staatspersonals (die Pensionskasse; die Kasse) ist eine Einrichtung des öffentlichen Rechtes.

² Sie besitzt die Rechtspersönlichkeit und hat eine von der Staatsverwaltung getrennte Verwaltung. Ihr Sitz ist in Freiburg.

³ Die Pensionskasse wird bei der kantonalen Aufsichtsbehörde über die Stiftungen und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, der sie untersteht, entsprechend ihrem Sitz und den Bestimmungen des BVG in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

Art. 2 Zweck

Die Pensionskasse gewährt Leistungen bei Pensionierung, Invalidität oder Tod.

Art. 3 Versicherte und Arbeitgeber

¹ Die Arbeitnehmer im Dienste des Staates oder seiner Anstalten sind obligatorisch bei der Pensionskasse versichert, wenn sie die Bedingungen dieses Gesetzes erfüllen.

² Der Staatsrat kann den Anschluss aller Arbeitnehmer von auswärtigen Institutionen bewilligen. Als auswärtige Institutionen gelten die Gemeinden, die Gemeindeverbände sowie die Einrichtungen, die eine direkt mit dem Staat, den Gemeinden oder den Gemeindeverbänden verbundene gemeinnützige Aufgabe erfüllen oder an der Verwaltung der Pensionskasse mittelbar oder unmittelbar mitwirken, jedoch keine Anstalt des Staates sind. Der Staatsrat legt in einem Beschluss die Anschluss- und Vorsorgebedingungen der auswärtigen Institutionen fest.

³ Unter der nachfolgend verwendeten Kurzform «Arbeitgeber» sind der Staat, seine Anstalten und die auswärtigen Institutionen zu verstehen.

⁴ Der Arbeitgeber ist verantwortlich für den Anschluss der Arbeitnehmer.

Art. 4 Nicht versicherte Arbeitnehmer

¹ Nicht versichert sind:

- a) Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber gegenüber der AHV nicht beitragspflichtig ist;
- b) Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten; wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an obligatorisch bei der Pensionskasse versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- c) Arbeitnehmer, die beim Arbeitgeber nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber obligatorisch gemäss BVG versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d) Personen, die im Sinne der IV zu mindestens zwei Dritteln invalid ist.

² Arbeitnehmer, die voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig sind und im Ausland genügend versichert sind, werden nicht angeschlossen, wenn sie ein entsprechendes Gesuch an die Pensionskasse stellen.

³ ...

Art. 5 Vorsorgeformen

¹ Der Arbeitnehmer wird in der Pensions-Vorsorgeregelung nach diesem Gesetz versichert, sofern er im Dienst des Staates oder seiner Anstalten eine ständige Erwerbstätigkeit ausübt.

² In der BVG-Vorsorgeregelung gemäss diesem Gesetz wird der Arbeitnehmer versichert, der für weniger als ein Jahr angestellt ist.

³ Die Arbeitnehmer der auswärtigen Institutionen werden in der Pensions-Vorsorgeregelung oder in der BVG-Vorsorgeregelung versichert, und zwar zu den gleichen Bedingungen wie die Angestellten des Staates und seiner Anstalten.

2. KAPITEL**Organisation****Art. 6** Vorstand

a) Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs den Staat und sechs die Arbeitnehmer vertreten. Sie werden für eine allgemeine Amtsperiode von vier Jahren, oder wenn die Ernennung im Verlaufe einer Amtsperiode erfolgt, bis zum Ende derselben ernannt.

² Der Dachverband des Personals öffentlicher Dienste des Kantons Freiburg (der Personalverband) bezeichnet fünf Mitglieder. Die Verbände und auswärtigen Institutionen, die nicht dem Personalverband angehören, bezeichnen ein Mitglied.

³ Der zuständige Direktionsvorsteher¹⁾ und der Chef des Amtes für Personal und Organisation des Staates sind Arbeitgebervertreter. Der Staatsrat bezeichnet die vier übrigen Vertreter.

⁴ Der Personalverband und die ihm nicht angeschlossenen Vereinigungen bezeichnen ihre Vertreter unter Berücksichtigung der verschiedenen Arbeitnehmerkategorien und ihrer zahlenmässigen Bedeutung. Mindestens vier Vertreter der Arbeitnehmer müssen bei der Kasse versichert sein.

⁵ Präsident des Vorstandes ist der Direktionsvorsteher. Der Vizepräsident wird vom Vorstand unter den Vertretern der Arbeitnehmer gewählt.

¹⁾ Heute: Vorsteher der Finanzdirektion.

Art. 7 b) Aufgaben

Der Vorstand verwaltet die Pensionskasse. Er hat insbesondere folgende Befugnisse:

a) Er stellt das Personal der Verwaltung an und ernennt es.

- b) Er bezeichnet die Kontrollstelle und den Experten für berufliche Vorsorge gemäss BVG.
- c) Er bezeichnet die Experten und Kommissionen, die ihm angegliedert sind.
- d) Er bezeichnet wenn nötig andere auswärtige Kontrollstellen für die Prüfung besonderer Aufgaben.
- e) Er verwaltet das Vermögen der Pensionskasse.
- f) Er entscheidet über Leistungsansprüche.
- g) Er kann Drittpersonen Aufgaben anvertrauen.

Art. 8 Verwaltung

¹ Das Verwaltungspersonal der Pensionskasse untersteht dem Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatsappersonals.

² Die Verwaltung der Pensionskasse hat folgende Befugnisse:

- a) Sie führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- b) Sie führt die Rechnung der Pensionskasse.
- c) Sie ist mit der Anwendung der Gesetzgebung über die Pensionskasse beauftragt.

Art. 9 Kontrolle

¹ Die Kontrollstelle prüft jährlich, ob die Jahresrechnung, die Altersguthaben, die Geschäftsführung und die Vermögensanlage der Pensionskasse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

² Sie erstellt zuhanden des Vorstandes einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Überprüfung.

Art. 10 Experte

¹ Der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob:

- a) die Pensionskasse jederzeit Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b) die versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

² Der Staatsrat unterbreitet dem Grossen Rat die Schlussfolgerungen des Expertenberichtes.

Art. 11 Amtsgeheimnis und Haftung

¹ Die Mitglieder des Vorstandes, der Kommissionen und der Verwaltung sowie die Kontrollstellen und die Experten unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Die mit der Geschäftsführung und der Verwaltung beauftragten Personen sowie die Kontrollstellen und die Experten haften für die Schäden, die sie der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Art. 12 Organisation des Vorstandes

Der Staatsrat regelt in einem Beschluss die Tätigkeit des Vorstandes im einzelnen.

3. KAPITEL**Rechnungsführung und finanzielles Gleichgewicht****Art. 13** Rechnungsführung

¹ Die jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossene Rechnung und der Revisionsbericht der Kontrollstelle werden dem Staatsrat im Hinblick auf ihre Genehmigung durch den Grossen Rat unterbreitet.

² Die folgenden versicherungstechnischen Reserven werden in die Rechnung aufgenommen:

- a) für die Pensions-Vorsorgeregelerung: der versicherungstechnische Wert der laufenden Pensionen und die technische Reserve;
- b) für die BVG-Vorsorgeregelerung: der versicherungstechnische Wert der laufenden Renten, die Altersguthaben der Versicherten und die technische Reserve.

³ Unter den Passiven der Bilanz wird ein Renovationsfonds für die Gebäude und eine Rückstellung für Kursdifferenzen auf Wertpapieren aufgeführt.

Art. 14 Versicherungstechnische Reserven

¹ Der versicherungstechnische Wert der laufenden Pensionen und derjenige der laufenden Renten werden auf der Basis des in Artikel 15 festgelegten technischen Zinssatzes und aufgrund der vom Vorstand genehmigten versicherungstechnischen Tabellen berechnet. Es wird jedoch keine zukünftige Indexierung miteinberechnet.

² Die Altersguthaben der BVG-Vorsorgeregelerung werden zu dem vom Vorstand festgelegten Zinssatz und nach der Kapitalisierungsmethode gemäss BVG verzinst.

³ Die technischen Reserven der Pensions-Vorsorgeregelung und der BVG-Vorsorgeregelung werden durch die jährlichen Überschüsse der Betriebsrechnungen der beiden Vorsorgeregelungen gebildet.

Art. 15 Technischer Zinssatz

Der in Anwendung dieses Gesetzes zur Zinsberechnung dienende technische Zinssatz wird auf 4,5% festgelegt. Die Bestimmungen der BVG-Vorsorgeregelung über den Zinssatz bleiben vorbehalten.

Art. 16 Finanzielles Gleichgewicht

¹ Das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse wird in Abweichung vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse gewährleistet, indem die Aktiven die Passiven decken und die versicherungstechnischen Reserven für eine bestimmte Finanzierungsperiode gebildet werden können.

² Der Staat garantiert die Differenz zwischen den Verpflichtungen der Pensionskasse gemäss diesem Gesetz und den versicherungstechnischen Reserven. Im übrigen darf vom Grundsatz der Bilanzierung in geschlossener Kasse nur abgewichen werden, wenn die Auszahlung der Leistungen gemäss BVG gewährleistet ist.

³ Je nach Ergebnis der versicherungstechnischen Expertise beantragt der Staatsrat dem Grossen Rat, die Vorsorgebedingungen zu ändern; er hört vorgängig den Vorstand an.

4. KAPITEL

Anlage des Vermögens

Art. 17 Grundsatz

¹ Die Anlage erfolgt nach dem Grundsatz der Sicherheit und des Ertrages. Dabei geht die Sicherheit dem Ertrag vor.

² Anlagen dürfen weder Personen noch Institutionen bevorzugen.

³ Für die Wahl der Anlagen in den Grenzen des Artikels 18 und für deren Verwaltung ist der Vorstand zuständig.

Art. 18 Kategorien

¹ Die Anlagen umfassen:

- a) eine Forderung gegenüber dem Staat von höchstens 25 % der gesamten Anlagen der Pensionskasse;
- b) andere Anlagen, deren Art und Begrenzung der eidgenössischen Gesetzgebung entsprechen.

² Liegenschaften sind unter Beachtung einer ausgewogenen geografischen Streuung wenn möglich im Kanton Freiburg zu erwerben.

Art. 19 Ertrag

¹ Die Forderung gegenüber dem Staat wird zum Kapitalmarktsatz verzinst.

² ...

³ ...

⁴ Die Pensionskasse muss einen dem Geld-, Kapital- und Immobilienmarkt entsprechenden Ertrag anstreben.

Art. 20 Bewertung in der Bilanz

¹ Anlagen, die auf einen festen Geldbetrag lauten, werden zum Nennwert bewertet.

² Aktien oder ähnliche Wertpapiere werden zum Kurswert bewertet. Ist das Wertpapier an der Börse nicht kotiert, so wird es zu seinem Substanzwert bewertet.

³ Die Gebäude werden zum Erwerbswert, erhöht um den Wert allfälliger Renovierungen, verbucht.

⁴ Im Bau befindliche Gebäude werden zum Betrag der Investitionen, die bis zur Erstellung der Bilanz getätigt wurden, und einschliesslich des Bauzinses verbucht.

⁵ Die Differenz zwischen dem Ertragswert und dem Buchungswert der Liegenschaften wird in der Bilanz angemerkt. Der Experte kann dieser Differenz bei der versicherungstechnischen Kontrolle der Pensionskasse Rechnung tragen.

5. KAPITEL

Zahlungsmodalitäten

Art. 21 Verpflichtungen des Arbeitgebers

a) Angaben

¹ Der Arbeitgeber muss alle nach den Artikeln 3 und 4 dieses Gesetzes anschlusspflichtigen Lohnbezüger bei der Pensionskasse anmelden. Er liefert der Pensionskasse alle Angaben, die sie zur Durchführung der Vorsorge benötigt.

² Der Arbeitgeber beauftragt das Amt für Informatik und Telekommunikation mit der EDV-mässigen Berechnung der Beiträge nach dem 10. Kapitel dieses Gesetzes und liefert die zur Anwendung des BVG und dieses Gesetzes notwendigen Daten. Diese Angaben werden so

übermittelt, dass sie jeden Monat an einem in Absprache mit dem Amt für Personal und Organisation vom Amt für Informatik und Telekommunikation festgesetzten Tag bearbeitet werden können.

³ Kleinere Institutionen, die gemäss Artikel 3 Abs. 2 mit dem Staat verbunden sind, können vom Staatsrat ermächtigt werden, die zur Durchführung der Vorsorge notwendigen Daten direkt der Verwaltung der Pensionskasse zuzustellen.

Art. 22 b) Fälligkeit der Beiträge

¹ Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge.

² Der Arbeitgeber zieht die Arbeitnehmerbeiträge (Beitrag und Einkaufsraten) direkt vom Lohn ab.

³ Die Beiträge sind am Ende jedes Monats fällig. Bei verspäteter Zahlung ist Artikel 31 anwendbar.

Art. 23 Leistungen a) Nachweis

Die Pensionskasse kann vom Anspruchsberechtigten und vom Austretenden sämtliche Unterlagen verlangen, die den Leistungsanspruch belegen oder die Auszahlungsform rechtfertigen.

Art. 24 b) Zweckbindung

Der Vorstand sorgt dafür, dass die Leistung der Pensionskasse dem Unterhalt der Anspruchsberechtigten und der von ihnen abhängigen Personen dient.

Art. 25 c) Fälligkeit

¹ Die Pensionen der Pensions-Vorsorgeregelung und die Renten der BVG-Vorsorgeregelung werden spätestens am Ende jedes Monats ausbezahlt.

² Die neuen Pensionen und Renten sowie die Kapitalleistungen werden innert dreissig Tagen nach der Zustellung der erforderlichen Belege an die Pensionskasse ausbezahlt.

³ Bei verspäteter Zahlung ist Artikel 31 anwendbar. Die rückwirkend gewährten Leistungen gelten jedoch nicht als verspätete Zahlungen, wenn die Verspätung nicht der Pensionskasse zuzuschreiben ist.

Art. 26 d) Anpassung an die Teuerung

¹ Die Pensionen und die Renten werden einmal im Jahr dem schweizerischen Index der Konsumentenpreise angepasst. Der Absatz 2 bleibt vorbehalten.

² Die Pensionierten-Kinderpensionen und die Waisenpensionen der Pensions-Vorsorgeregung werden der Entwicklung der maximalen einfachen AHV-Altersrente angepasst. Die obligatorische Indexierung gemäss BVG wird gewährleistet.

Art. 27 e) Rückerstattung von nicht geschuldeten Beträgen

Die Kasse kann unrechtmässig bezogene Leistungen zurückfordern. Sie kann den Rückerstattungsbetrag um einen gemäss Artikel 31 berechneten Zins erhöhen.

Art. 28 f) Umwandlung in Kapital

¹ Die Pensionen und Renten können in eine Kapitalabfindung umgewandelt werden, wenn ihre Zahlung ungewiss ist oder wenn sie die im BVG festgelegten Grenzen nicht erreichen.

² ...

³ Die Umwandlung der Pension oder der Rente in Kapital erfolgt auf der Basis des in Artikel 15 festgelegten technischen Zinssatzes und der vom Vorstand genehmigten versicherungstechnischen Tabellen. Dabei ist der Zivilstand des Anspruchsberechtigten zu berücksichtigen. Es wird jedoch keine zukünftige Indexierung miteinberechnet.

⁴ Die Auszahlung des Kapitals befreit die Pensionskasse im Rahmen der Kapitalabfindung von sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Versicherten oder den Anspruchsberechtigten.

Art. 29 g) Kürzung, Entzug oder Verweigerung von Leistungen

¹ Die Pensionskasse kürzt ihre Leistungen bei Invalidität oder Tod, wenn Leistungen kumuliert werden, die dem Versicherten oder seinen Hinterbliebenen ungerechtfertigte Vorteile verschaffen oder mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung zusammentreffen. Ersetzt eine Alterspension eine Invalidenpension, so wird sie im selben Verhältnis gekürzt. Unter kumulieren und ungerechtfertigter Vorteil ist dasselbe zu verstehen wie in der Gesetzgebung des Bundes.

² Die Pensionskasse verlangt von den Anwärtern auf Invaliditäts- oder Hinterbliebenenleistungen die Abtretung ihrer Forderungen gegenüber haftpflichtigen Dritten bis zur Höhe der Leistungspflicht der Pensionskasse.

³ Bei teilweiser oder vollständiger definitiver Kürzung der Leistung zahlt die Pensionskasse dem Anspruchsberechtigten zusätzlich zur reduzierten Leistung den im selben Verhältnis herabgesetzten Anteil seiner persönlichen Beiträge, jedoch ohne Zinsen.

⁴ Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn der Anspruchsberechtigte den Versicherungsfall selbst verschuldet hat. Der Vorstand kann jedoch der Lage des Anspruchsberechtigten Rechnung tragen.

⁵ Kürzt, entzieht oder verweigert die AHV oder IV ihre Leistungen, weil der Versicherte die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt, so kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen in demselben Verhältnis. In diesem Fall ist Absatz 3 nicht anwendbar. Der Vorstand kann jedoch der Lage des Anspruchsberechtigten Rechnung tragen.

Art. 30 h) Leistungsvorschuss bei Unfall

¹ Bei Invalidität oder Tod infolge eines Unfalls kann die Pensionskasse nach diesem Gesetz berechnete Invaliden- oder Hinterlassenenpensionen oder -renten gewähren als Vorschuss auf Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der eidgenössischen Militärversicherung, eines haftpflichtigen Dritten oder auf ihre eigenen Leistungen.

² Der Vorschuss wird längstens während zwei Jahren ausbezahlt.

³ Für die freiwillig vorgeschossenen Beträge muss der Anspruchsberechtigte oder sein gesetzlicher Vertreter eine Abtretung seiner Forderung gegenüber der betreffenden Versicherung unterzeichnen. Die vorgeschossenen Beträge werden bei dieser Versicherung oder beim haftpflichtigen Dritten zurückgefordert.

Art. 31 Verzugszinsen

¹ Die Verzugszinsen auf den der Pensionskasse oder von der Pensionskasse geschuldeten Beträgen berechnen sich ab dem ersten Tag nach deren Fälligkeit.

² Der Satz des Verzugszinses entspricht dem BVG-Mindestzinssatz plus 1 Prozent.

Art. 32 Rundungsmethoden

Die Rundungsmethoden werden in einem Staatsratsbeschluss geregelt.

Art. 33 Abtretung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor der Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Der Artikel 33a Abs. 2 bleibt vorbehalten.

Art. 33a Wohneigentumsförderung

¹ Der Versicherte kann den Vorbezug der ganzen Austrittsleistung oder eines Teils davon für Wohneigentum zum Eigenbedarf verlangen.

² Er kann diese Leistung ebenfalls zur Finanzierung des Wohneigentums zum Eigenbedarf verpfänden.

³ Die Austrittsleistung wird nach Artikel 91 berechnet.

⁴ Der Vorbezug und die Verpfändung werden in einem Staatsratsbeschluss näher geregelt.

⁵ Bei der Antragstellung für einen Vorbezug oder eine Verpfändung kann eine Gebühr erhoben werden.

Art. 34 Verrechnung

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, die der Arbeitgeber der Pensionskasse abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf Beiträge beziehen, die nicht vom Lohn abgezogen worden sind.

Art. 35 Verjährung

Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129-142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

6. KAPITEL**Rechtspflege****Art. 36** Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung der vorliegenden Gesetzgebung kann der Versicherte, der Arbeitgeber, die Pensionskasse oder jeder andere Anspruchsberechtigte innerhalb der in Artikel 35 vorgesehenen Verjährungsfristen beim Kantonsgericht Klage einreichen.

² Bevor die Klage eingereicht wird, müssen gemäss Artikel 102 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege die Ansprüche, zusammen mit einer Begründung, der Pensionskasse mitgeteilt werden.

7. KAPITEL**Garantie der BVG-Minimalleistungen****Art. 37** Garantie

Die Kasse garantiert die Minimalleistungen im Sinne des BVG und ihre obligatorische Indexierung.

Art. 38 Altersguthaben

Die Kasse führt die BVG-Alterskonten gemäss diesem Gesetz.

KAPITEL 7a**Eingetragene Partner****Art. 38a**

Partner, die nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare eingetragen sind, haben die gleiche Stellung wie die Ehegatten.

2. TEIL**Pensions-Vorsorgeregellung****8. KAPITEL****Anschluss****Art. 39** Beginn des Anschlusses

Der Anschluss an die Pensions-Vorsorgeregellung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit im Dienste des Arbeitgebers aufnimmt, jedoch frühestens am 1. Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem er 22,5 Jahre alt geworden ist, und spätestens am 1. Tag des Monats, der dem Anspruch auf eine AHV-Altersrente vorausgeht.

Art. 40 Übertritt von der BVG-Regelung in die Pensions-Vorsorgeregellung

¹ Der Versicherte der BVG-Vorsorgeregellung wird der Pensions-Vorsorgeregellung angeschlossen, sobald er die Bedingungen des Artikels 5 erfüllt.

² Er muss sich der ärztlichen Eintrittsuntersuchung der Pensions-Vorsorgeregellung unterziehen.

³ Das zum Zeitpunkt des Übertritts in der BVG-Vorsorgeregellung erworbene Altersguthaben und gegebenenfalls das in dieser Vorsorgeform gebildete Zusatzkapital bilden in der Pensions-Vorsorgeregellung einen Einkauf gemäss den entsprechenden Bedingungen.

Art. 41 Wiederaufnahme

Der Versicherte, der vor dem 1. Januar 1995 aus der Kasse ausgetreten ist und innerhalb von zehn Jahren nach seinem Austritt wieder in die Pensions-

Vorsorgeregelung eintritt, hat auf sein Gesuch hin Anrecht auf den Gegenwert der Leistungen, die er in dieser Regelung während seiner vorangegangenen Anschlussperiode erworben hatte, sofern die ihm ausbezahlte Freizügigkeitsleistung, einschliesslich der zum technischen Zinssatz berechneten Zinsen, der Pensionskasse zurückerstattet wird.

Art. 42 Obligatorischer Einkauf

¹ Der neu in die Pensions-Vorsorgeregelung aufgenommene Versicherte muss sich einkaufen, wenn die Alterspension bei erfülltem 60. Altersjahr voraussichtlich weniger als 20 % des koordinierten Lohnes beträgt.

² Der Einkauf muss die Differenz zwischen der Alterspension von 20 % des koordinierten Lohnes und der Pension ohne Einkauf decken. Die Einkaufsbedingungen sind in den Artikeln 55, 56 und 57 Abs. 4 festgelegt.

Art. 43 Gesundheitsfragebogen und ärztliche Eintrittsuntersuchung

a) Verpflichtung

¹ Wer neu in die Pensions-Vorsorgeregelung versichert werden soll, muss vor der Aufnahme einen Gesundheitsfragebogen ausfüllen. Dies gilt auch für die neuen Versicherten, die, ohne den Arbeitgeber zu wechseln, kollektiv in die Kasse aufgenommen werden; allfällige gesundheitliche Vorbehalte des vorherigen Versicherers werden übernommen.

² Die Anstellungsbehörde stellt dem Versicherten den amtlichen Gesundheitsfragebogen zu.

³ Der Gesundheitsfragebogen ist vom Versicherten auszufüllen und dem Vertrauensarzt zu übergeben. Dieser kann falls nötig eine ärztliche Eintrittsuntersuchung anordnen.

⁴ Die Untersuchung kann durch einen Allgemeinpraktiker, einen Internisten oder einen Chirurgen erfolgen, der ermächtigt ist, im Kanton Freiburg als selbständiger Arzt eine Praxis zu führen. Der Vertrauensarzt kann Ausnahmen gestatten.

⁵ Der mit der Untersuchung betraute Arzt stellt das vollständig ausgefüllte Zeugnis dem Vertrauensarzt zu.

Art. 44 b) Beurteilung des Gesundheitszustandes

¹ Der Vertrauensarzt beurteilt anhand des Gesundheitsfragebogens oder der ärztlichen Eintrittsuntersuchung den Gesundheitszustand des Versicherten und dessen Fähigkeit, die vorgesehene Tätigkeit auszuüben. Er teilt seine Beurteilung dem Versicherten, dem Arbeitgeber und der Pensionskasse mit.

² Weist der Versicherte ein erhöhtes Risiko auf, so informiert der Vertrauensarzt ihn mit eingeschriebenem Brief über dieses Risiko und

wenn nötig über dessen Ursachen. Die Pensionskasse setzt den Versicherten mit eingeschriebenem Brief über die Auswirkungen des erhöhten Risikos auf die garantierten Leistungen in Kenntnis.

Art. 45 c) Kürzung der Leistungen

¹ Wenn der Versicherte innerhalb von fünf Jahren seit der Aufnahme in die Pensions-Vorsorgeregelung aufgrund eines vom Vertrauensarzt festgestellten erhöhten Risikos invalid wird oder stirbt, werden die Leistungen entsprechend dem Verhältnis zwischen der Invaliditäts- oder Todesursache und dem erhöhten Risiko gekürzt. Die BVG-Minimalleistungen sind jedoch garantiert.

² Die Leistungen bei Invalidität oder Tod entsprechen den Minimalleistungen gemäss BVG, wenn der Versicherte:

- a) sich der ärztlichen Eintrittsuntersuchung nicht unterzogen hat;
- b) im Aufnahmezeugnis falsche oder unvollständige Angaben gemacht hat.

³ Die durch eine Eintrittsleistung erworbenen Leistungen können nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehalts ist auf die neue Vorbehaltsdauer anzurechnen. Die Bedingungen der Kasse gehen vor, wenn diese für den Versicherten günstiger sind.

Art. 46 d) Kosten der ärztlichen Untersuchung

¹ Die Honorarrechnung des mit der Untersuchung betrauten Arztes und die übrigen im direkten Zusammenhang mit der ärztlichen Untersuchung entstandenen Kosten oder Honorare werden zu 50 % vom Arbeitgeber und zu 50 % von der Pensionskasse übernommen.

² Die Honorarrechnungen des Vertrauensarztes zur Beurteilung der Risiken gehen vollständig zu Lasten der Pensionskasse.

9. KAPITEL

Koordinierter Lohn

Art. 47 Koordinierter Lohn

a) Begriff

¹ Der koordinierte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn, abzüglich eines Koordinationsbetrages.

² Vom massgebenden AHV-Lohn wird nur der Teil berücksichtigt, den der Versicherte für besoldete Tätigkeiten bezieht; ausgenommen sind: Überstunden, Entschädigungen, Sitzungsgelder und Honorare für

gelegentliche Tätigkeiten im Dienste des Staates, seiner Anstalten oder der auswärtigen Institutionen. Der Teil des Lohnes, der 100 % des in der Haupttätigkeit erzielten Lohnes übersteigt, wird nicht berücksichtigt. Der Staatsrat legt in einem Beschluss die Bestandteile des massgebenden AHV-Lohnes fest, die nicht zum koordinierten Lohn gehören.

³ Der in Betracht gezogene massgebende AHV-Lohn wird bis zum Höchstbetrag der allgemeinen Gehaltsskala des Staates, erhöht um das dreizehnte Monatsgehalt, berücksichtigt.

Art. 48 b) Koordinationsbetrag

¹ Der Koordinationsbetrag entspricht 90 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente.

² Bei Teilzeitbeschäftigung im Dienste des Arbeitgebers wird der Koordinationsbetrag mit dem Tätigkeitsgrad multipliziert. Dieser Tätigkeitsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen der tatsächlich geleisteten Arbeitsdauer und der im Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatspersonals festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit.

10. KAPITEL

Beiträge und Einkäufe

Art. 49 Beiträge

a) Ordentliche

Der Beitrag, der der Pensionskasse geschuldet wird, beträgt 19,5 % des koordinierten Lohnes. 8 % davon trägt der Arbeitnehmer und 11,5 % der Arbeitgeber.

Art. 50 b) Dauer der Zahlungen

Die Beitragspflicht beginnt am Tag des Anschlusses an die Pensions-Vorsorgeregelung und dauert bis zum Ende des Monats, der der Auszahlung der Alterspension vorangeht oder in dem der Versicherte stirbt.

Art. 51 c) Arbeitsunfähigkeit

¹ Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall wird der gesamte Betrag geschuldet, bis der Anspruch auf Lohn erschöpft ist.

² Dauert die Arbeitsunfähigkeit nach dem Ende des Anspruchs auf Lohn an, so sind der Versicherte und der Arbeitgeber im Verhältnis zum Invaliditätsgrad von der Beitragspflicht befreit, sofern der Versicherte bei der eidgenössischen IV ein Gesuch um Leistung eingereicht hat. Der Arbeitgeber informiert die Kasse über das Ende des Lohnanspruchs.

³ Hat der Versicherte bei der eidgenössischen IV kein Gesuch um Leistung eingereicht, so dauert die Beitragsbefreiung längstens ein Jahr seit dem Ende des Anspruchs auf Lohn. Hat er bei der eidgenössischen IV ein Gesuch um Leistung eingereicht und schreibt die IV Wiedereingliederungsmassnahmen vor, so dauert die Beitragsbefreiung bis zum Abschluss dieser Massnahmen, längstens jedoch ein Jahr seit dem Ende des Lohnanspruchs.

⁴ Der von der eidgenössischen IV für invalid erklärte Versicherte und sein Arbeitgeber sind für die Dauer der Invalidität und im Verhältnis zum Invaliditätsgrad von der Beitragspflicht befreit, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, der dem Anspruch auf eine AHV-Altersrente vorausgeht oder in dem der Versicherte stirbt.

⁵ Setzt ein teilinvalidierter Versicherter seine Resttätigkeit beim Arbeitgeber nicht fort, so verliert er für diese Tätigkeit seine Eigenschaft als Mitglied der Pensionskasse.

⁶ Die Zeit, in der der Versicherte und der Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit sind, zählt bei der Pensionskasse als Mitgliedschaftsdauer.

⁷ Die während der Beitragsbefreiung anfallenden Beiträge werden aufgrund der Beiträge des Monats vor der Befreiung berechnet, wobei der durchschnittliche Tätigkeitsgrad der letzten 12 Monate gemäss Artikel 48 Abs. 2 berücksichtigt wird. Bei einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit wird der so berechnete Betrag proportional gekürzt.

⁸ Während der Beitragsbefreiung erhöht sich die Summe der koordinierten Löhne monatlich um den Betrag des koordinierten Lohnes vor der Befreiung, bezogen auf eine 100 %ige Tätigkeit und multipliziert mit dem durchschnittlichen Tätigkeitsgrad der letzten 12 Monate gemäss Artikel 48 Abs. 2. Bei einer teilweisen Arbeitsunfähigkeit wird der so berechnete Betrag proportional gekürzt.

Art. 52 Unbezahlter Urlaub

a) Dauer

¹ Während einem vom Arbeitgeber gewährten unbezahlten Urlaub, höchstens jedoch während zwei Jahren, bleibt der Versicherte bei der Pensionskasse angeschlossen.

² Verlängert der Versicherte den Urlaub über diese zwei Jahre hinaus, so verliert er nach Ablauf der zwei Jahre seine Eigenschaft als Mitglied der Pensionskasse.

³ Beträgt die Urlaubsdauer weniger als einen Monat, so wird kein Beitrag erhoben; die Mitgliedschaft bleibt aufgrund des entsprechenden

Monatsbeitrages bestehen und wird im Verhältnis zur reduzierten Tätigkeitsdauer angerechnet.

Art. 53 b) Beitragszahlungen

¹ Der beurlaubte Versicherte schuldet den gesamten Betrag. Beteiligt sich der Arbeitgeber an der Beitragszahlung, so schuldet der Arbeitgeber die Beiträge.

² Während dem Urlaub sind die Beiträge am Ende jedes Monats fällig. Bei verspäteter Zahlung ist Artikel 31 anwendbar.

³ Der Versicherte hat für die Urlaubsdauer die Wahl zwischen der Deckung der Alters-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen oder der Deckung nur für die Invaliditäts- und Todesfallleistungen. Die Wahl muss vor Antritt des Urlaubs erfolgen, andernfalls wird die Vorsorge nur auf die Invaliditäts- und Todesfallleistungen nach den Bedingungen von Absatz 5 beschränkt.

⁴ Wählt der Versicherte die Deckung der Alters-, Invaliditäts- und Todesfallleistungen, so schuldet er den gesamten Beitrag gemäss Artikel 49, berechnet auf dem koordinierten Lohn nach Absatz 6. Der gesamte einkassierte Beitrag wird den persönlichen Beiträgen des Versicherten hinzugefügt. Wenn der Arbeitgeber sich an der Zahlung der Beiträge beteiligt, werden diese mit den Arbeitgeberbeiträgen kumuliert.

⁵ Wählt der Versicherte nur die Deckung der Invaliditäts- und Todesfallleistungen, so beträgt der Beitrag, der ausschliesslich zu seinen Lasten geht, 3,4 % des koordinierten Lohnes nach Absatz 6. Der diesem Beitragssatz entsprechende koordinierte Lohn wird nicht der Summe der koordinierten Löhne, die beim Antritt des Urlaubs erworben war, hinzugefügt. Der Versicherte kann sich zu den in Artikel 59a festgelegten Bedingungen einkaufen.

⁶ Der massgebende koordinierte Lohn entspricht demjenigen des Monats vor Antritt des Urlaubs, wobei der durchschnittliche Tätigkeitsgrad der letzten 12 Monate gemäss Artikel 48 Abs. 2 berücksichtigt wird.

Art. 54 Einkauf

a) Auswirkungen und Grenzen

¹ Der Einkauf erhöht die Summe der koordinierten Löhne und verbessert damit die versicherten Leistungen.

² Der Einkauf darf den Ansatz der Alterspension im Alter von 60 Jahren nicht auf mehr als 60 % des koordinierten Lohnes erhöhen.

³ Der Einkauf kann bis zum Tag, an dem der Versicherte in den Genuss der Alterspension gelangt, erfolgen, jedoch spätestens bis zum vollendeten 65. Altersjahr.

Art. 55 b) Bildung

¹ Der Einkauf wird gebildet durch:

- a) die Eintrittsleistung der Vorsorgeeinrichtung, der der Versicherte vorher angeschlossen war;
- b) den Rückkaufswert einer Freizügigkeitspolice;
- c) das Kapital auf einem Freizügigkeitskonto;
- d) das Alterskapital der BVG-Vorsorgeregelung im Falle eines Übertritts von dieser Regelung in die Pensions-Vorsorgeregelung sowie gegebenenfalls durch das gebildete Zusatzkapital;
- e) das Vorsorgekapital einer anerkannten Vorsorgeform;
- f) eine oder mehrere vom Versicherten oder von Dritten ausgeführte Zahlungen zugunsten des Versicherten.

² Die Vermögenswerte nach den Buchstaben a-d müssen auf die Pensions-Vorsorgeregelung der Pensionskasse übertragen werden.

³ Die Eintrittsleistung nach Absatz 1 Bst. a wird fällig mit dem Eintritt des Versicherten. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins, berechnet zum Zinssatz nach Artikel 31, zu zahlen.

Art. 56 c) Berechnung

Der Betrag, um den sich der koordinierte Lohn durch einen Einkauf erhöht, wird aufgrund der in einem Staatsratsbeschluss festgelegten Berechnungsgrundlagen ermittelt.

Art. 57 d) Einkauf durch den Versicherten

¹ Bei einem Einkauf nach Artikel 55 Abs. 1 Bst. e und f muss der Versicherte den Nachweis eines guten Gesundheitszustandes erbringen. Andernfalls wird ein Einkauf nicht bewilligt.

² Der Gesundheitszustand des Versicherten wird vom Vertrauensarzt auf der Grundlage des ärztlichen Aufnahmezeugnisses beurteilt, sofern der Versicherte im Verlaufe des ersten Jahres seiner Aufnahme in die Pensions-Vorsorgeregelung einen Einkauf vornimmt.

³ Erfolgt der Einkauf später, so muss sich der Versicherte einer ärztlichen Untersuchung unterziehen. Diese wird auf der Grundlage eines vom Vertrauensarzt der Pensionskasse erstellten Formulars durchgeführt. Die Pensionskasse stellt dem Versicherten das Formular zur Verfügung. Diese ärztliche Untersuchung muss innerhalb von zwei Monaten vor dem Einkauf stattfinden. Der Vertrauensarzt teilt dem Versicherten und der Pensionskasse die Beurteilung des Gesundheitszustandes mit. Im übrigen

gilt der Artikel 43 Abs. 3 und 4 sinngemäss. Die Kosten der ärztlichen Untersuchung gehen zu Lasten des Versicherten.

⁴ Die Zahlung kann zum Zeitpunkt des Einkaufs teilweise oder vollständig erfolgen oder in Form einer versicherungstechnischen Amortisation durch zusätzliche Lohnrückbehalte gemäss den im Staatsratsbeschluss festgelegten Bedingungen. Eine laufende Einkaufsamortisation kann nicht unterbrochen werden; die Einkaufsdauer kann jedoch verlängert oder verkürzt werden.

Art. 58 e) Vorübergehende Einkaufsmöglichkeit

¹ Wer beim Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Pensions-Vorsorgeregulation angeschlossen ist und nach Artikel 57 Abs. 3 einen guten Gesundheitszustand nachweist, kann sich zu den in einem Staatsratsbeschluss festgelegten besonderen Bedingungen einkaufen.

² Wer sich einkaufen will, muss dies der Pensionskasse innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitteilen. Durch den Einkauf darf der im Alter von 60 Jahren erreichte Alterspensionsansatz von 60 %, berechnet aufgrund von 1,6 % pro Jahr und 0,133 % pro zusätzlichen Monat, nicht überschritten werden. Die Zuschläge für die vor dem 1. Juli 1975 aufgenommenen Versicherten bleiben vorbehalten.

Art. 59 f) Zusatzkapital

¹ Sind die in Artikel 55 Abs. 1 Bst. a-e erwähnten Einlagen höher als der für einen maximalen Einkauf gemäss Artikel 54 Abs. 2 benötigte Betrag, so muss der Versicherte den Überschuss zur Bildung eines Zusatzkapitals gemäss den folgenden Absätzen 2 und 3 oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwenden; der Versicherte teilt der Kasse innerhalb von 30 Tagen seinen Entscheid mit.

² Vom Zeitpunkt der Bildung an wird das Zusatzkapital zum technischen Zinssatz nach Artikel 15 verzinst.

³ Bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt wird das Zusatzkapital einschliesslich der Zinsen den Anspruchsberechtigten zusätzlich zu den von der Pensionskasse geschuldeten Leistungen ausbezahlt. Das Zusatzkapital wird im gleichen Verhältnis wie die Leistungen der Pensionskasse auf die Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Art. 59a g) Einkauf der Urlaubsdauer

¹ Der Versicherte, der während des unbezahlten Urlaubs für die Altersleistungen keine Beitragszahlungen geleistet hat, kann sich für einen Teil oder für die Gesamtheit der koordinierten Löhne der Urlaubsdauer

einkaufen. Der Antrag muss innerhalb von 12 Monaten nach dem Urlaubsende eingereicht werden.

² Die Kosten für den Einkauf entsprechen dem Produkt aus den eingekauften koordinierten Löhnen mit dem Gesamtbeitragssatz nach Artikel 49, vermindert um 3,4 %.

³ Für den Einkauf der Urlaubsdauer ist keine ärztliche Untersuchung notwendig.

⁴ Für die Zahlung des Einkaufs gilt der Artikel 57 Abs. 4.

11. KAPITEL

Pensionierung

1. Alterspension

Art. 60 Anspruchsberechtigter

¹ Der Versicherte, der das Pensionierungsalter erreicht, hat Anspruch auf eine Alterspension, wenn das Dienstverhältnis teilweise oder ganz beendet wird.

² Das Pensionierungsalter richtet sich nach dem Gesetz über das Dienstverhältnis des Staatsappersonals.

Art. 61 Beginn und Ende des Anspruchs

Die Pension wird ausbezahlt ab dem Monat, der der Pensionierung folgt, und bis zum Ende des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt.

Art. 62 Betrag a) Volle Alterspension

¹ Der Jahresbetrag der Alterspension beträgt 1,6 % der aufgewerteten Summe der koordinierten Löhne am Ende des Monats, der der Pensionierung vorangeht.

^{1bis} Lässt sich der Versicherte jedoch gemäss dem Gesetz über das Staatsappersonal vor dem 60. Altersjahr pensionieren, so wird der jährliche Betrag der Pension auf Grund der versicherungstechnischen Berechnung der Pensionskasse gekürzt.

² Lässt sich der Versicherte nach dem vollendeten 65. Altersjahr pensionieren, so wird die zum Zeitpunkt des effektiven Rücktritts erworbene Pension lebenslänglich für jeden Beitragsmonat, der dieses Alter übersteigt, um 0,5 % erhöht, jedoch höchstens um 30 %.

Art. 63 b) Teilpensionierung

¹ Mit dem Einverständnis seines Arbeitgebers kann der Versicherte ab dem vollendeten 60. Altersjahr eine Teilpension von höchstens 50 % beantragen, wenn seine Tätigkeit im gleichen Verhältnis reduziert wird.

² Teilpensionen können in höchstens drei progressiven Stufen gewährt werden. Der Versicherte bleibt ausnahmsweise der Pensions-Vorsorgeregelung angeschlossen, solange er noch eine Teiltätigkeit ausübt.

³ Die Teilpension wird nach Artikel 62 festgelegt. Sie berechnet sich jedoch gemäss dem Pensionierungsgrad aufgrund der im Zeitpunkt der Teilpensionierung vorhandenen aufgewerteten Summe der koordinierten Löhne. Die verbleibende aufgewertete Summe der koordinierten Löhne, erhöht durch die Aufwertung und die zukünftigen koordinierten Löhne, dient der Berechnung späterer Teilpensionen.

⁴ Die Gewährung von Teilpensionen ist definitiv.

Art. 64 Summe der koordinierten Löhne
a) nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes umfasst die Summe der koordinierten Löhne:

- a) die Löhne, auf denen Beiträge erhoben wurden;
- b) die Löhne, die sich durch einen Einkauf ergeben;
- c) die Löhne, auf denen der beurlaubte Versicherte Beiträge bezahlt hat;
- d) die Löhne, für die während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Schwangerschaft oder Unfall keine Beiträge bezahlt werden mussten.

Art. 65 b) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes

¹ Für die Versicherten, die am Ende des Monats vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes der Pensions-Vorsorgeregelung angeschlossen waren, wird die Summe der zu diesem Zeitpunkt koordinierten Löhne so festgelegt, dass die gemäss diesem Gesetz errechnete Alterspension der Pension gemäss dem Gesetz vom 22. Mai 1975 über die Pensionskasse des Staatsappersonals entspricht. Für den Zeitraum vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der 13. Monatslohn nicht berücksichtigt.

² Der Staatsrat legt in einem Beschluss das Verfahren zur Berechnung der Summe der koordinierten Löhne fest, die bis zum Ende des Monats vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben wurde. Er bestimmt ebenfalls die Berechnungsweise für die zu diesem Zeitpunkt invaliden oder beurlaubten Versicherten.

Art. 66 Aufwertung

¹ Die Aufwertung der Summe der koordinierten Löhne erfolgt gleichzeitig mit der Anpassung der Gehälter des Staatspersonals an die Teuerung. Die Aufwertung wird allen Versicherten gutgeschrieben, ob sie nun erwerbstätig, invalid oder beurlaubt sind.

² Der Aufwertungssatz berechnet sich aufgrund des Verhältnisses zwischen dem durchschnittlichen Beitrag pro Versicherten zum Zeitpunkt der Aufwertung und demjenigen der vorangegangenen Aufwertung, wobei der Entwicklung des durchschnittlichen Tätigkeitsgrades und gegebenenfalls der Aufnahme von grösseren Versichertengruppen Rechnung getragen wird. Der Aufwertungssatz kann grundsätzlich nicht negativ sein.

³ Die aufeinanderfolgenden Aufwertungen dürfen nicht zu einem ungerechtfertigten Vorteil führen. Andernfalls wird die Pension dementsprechend gekürzt.

⁴ Ein ungerechtfertigter Vorteil ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Pensionierung der durchschnittliche aufgewertete Lohn höher ist als der koordinierte Lohn, bezogen auf eine 100 %ige Tätigkeit und multipliziert mit dem durchschnittlichen Tätigkeitsgrad der letzten fünf Jahre vor der Pensionierung. Der durchschnittliche aufgewertete Lohn entspricht der aufgewerteten Summe der koordinierten Löhne am Ende des Monats vor der Pensionierung geteilt durch die Mitgliedschaftsdauer, einschliesslich der eingekauften Jahre.

⁵ Beim Inkrafttreten dieses Gesetzes wird der 13. Monatslohn für die Berechnung des Aufwertungssatzes nicht in Betracht gezogen.

*2. Pensionierten-Kinderpension***Art. 67** Anspruchsberechtigte

Wer eine Alterspension bezieht, hat Anspruch auf eine Zusatzpension für jedes seiner Kinder sowie für die Pflegekinder, für deren Unterhalt er aufkommt.

Art. 68 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Die Pensionierten-Kinderpension wird ausbezahlt, sobald der Versicherte eine ganze Alterspension bezieht, jedoch frühestens ab dem vollendeten 65. Altersjahr.

² Der Anspruch auf die Pensionierten-Kinderpension erlischt, wenn das Kind stirbt oder das 18. Altersjahr vollendet. Er dauert höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind eine Lehre oder ein Studium

absolviert oder mindestens zu zwei Dritteln invalid und daher arbeitsunfähig ist.

Art. 69 Betrag

Die jährliche Pensionierten-Kinderpension beträgt einheitlich für jedes Kind 12 % der maximalen einfachen AHV-Altersrente. Sie entspricht jedoch mindestens den Leistungen gemäss BVG.

3. AHV-Vorschuss

Art. 70 Vorschuss

a) Antrag

¹ Ein Versicherter kann einen AHV-Vorschuss verlangen, wenn er:

- a) keine eidgenössische AHV- oder IV-Rente bezieht;
- b) keine Rente vom Arbeitgeber bezieht;
- c) keine Teilpension nach Artikel 63 erhält.

² Die schriftliche Zustimmung des Ehegatten ist erforderlich.

³ Der AHV-Vorschuss muss spätestens 3 Monate nach Pensionierungsbeginn beantragt werden. Erfolgt die Pensionierung zwischen dem 60. und 62. Altersjahr, so muss der Antrag spätestens 3 Monate nach dem erfüllten 62. Altersjahr eingereicht werden. Der Antrag eines Versicherten, der älter ist als 64 Jahre und 6 Monate, kann nicht mehr berücksichtigt werden.

Art. 71 b) Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf den AHV-Vorschuss beginnt mit dem Monat, der dem Antrag folgt, frühestens jedoch einen Monat nach Vollendung des 62. Altersjahrs. Der AHV-Vorschuss wird nicht rückwirkend ausbezahlt.

² Der AHV-Vorschuss wird bis zum Ende des Monats ausbezahlt, der dem Tod des Pensionierten folgt, oder bis zum Ende des Monats, der der Entstehung des Anspruchs auf eine eidgenössische AHV- oder IV-Rente vorangeht.

Art. 72 c) Betrag

¹ Der AHV-Vorschuss wird, gemäss dem Wunsch des Pensionierten, auf 25 oder 50 % der Alterspension festgesetzt, auf die er zum Zeitpunkt der Auszahlung des Vorschusses Anspruch hat. Der Vorschuss kann jedoch die maximale einfache AHV-Altersrente nicht übersteigen.

² Der AHV-Vorschuss wird zu den in Artikel 26 Abs. 1 festgelegten Bedingungen der Teuerung angepasst.

Art. 73 Rückforderung
a) Beim Arbeitgeber

¹ Zum Zeitpunkt der Gewährung des AHV-Vorschusses vergütet der Arbeitgeber der Pensionskasse die Hälfte des Betrages, der bis zur Entstehung des Anspruches auf die eidgenössische AHV-Altersrente ausbezahlt wird.

² Die Rückforderung wird auf dem Anfangsbetrag des AHV-Vorschusses berechnet. Sie enthält keine zukünftige Indexierung; stirbt der Pensionierte, so hat der Arbeitgeber keinen Anspruch auf Rückzahlung.

Art. 74 b) Bei den Anspruchsberechtigten

¹ Die andere Hälfte des AHV-Vorschusses wird beim Anspruchsberechtigten zurückgefordert in Form eines monatlichen, lebenslänglichen Rückbehalts auf der Alterspension, gegebenenfalls auf der Pension des überlebenden Ehegatten.

² Diese Hälfte des AHV-Vorschusses wird ab dem Monat zurückgefordert, in dem der Anspruch auf die eidgenössische AHV-Altersrente entsteht.

³ Der Rückforderungsbetrag entspricht dem AHV-Vorschuss zum Zeitpunkt seiner Gewährung. Dieser wird mit dem Amortisationskoeffizienten multipliziert, der in einem Staatsratsbeschluss festgelegt ist.

⁴ Für die Rückforderung eines beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits laufenden Vorschusses gelten die bei der Gewährung festgelegten Bedingungen.

12. KAPITEL

Invalidität

1. Invalidenpension

Art. 75 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruch auf eine Invalidenpension haben Versicherte, die im Sinne der IV mindestens zu 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert waren.

² Für den Teil der Invalidenpension, der den Betrag der nach den BVG-Mindestleistungen errechneten IV-Rente übersteigt, legt der Vorstand den Invaliditätsgrad fest. Dabei stützt er sich auf den Bericht des Vertrauensarztes, soweit dessen Beurteilung von der Beurteilung der eidgenössischen IV abweicht.

Art. 76 Gesuch

¹ Der Versicherte oder sein Arbeitgeber unterbreitet der Kasse das Gesuch um Invalidenpension, zusammen mit dem Entscheid der IV-Kommission; steht dieser Entscheid noch aus, so ist für eine provisorische Pension nach Artikel 81 das Gesuch um eine eidgenössische IV-Rente beizulegen. Der Versicherte oder sein Arbeitgeber kann aufgefordert werden, weitere Angaben zu machen.

² Erhebt der Versicherte Anspruch auf eine provisorische Pension nach Artikel 81 oder wird der IV-Entscheid von einer Partei angefochten, so leitet die Pensionskasse das Gesuch an den Vertrauensarzt weiter. Dieser verfasst seinen Bericht über:

- a) die Art des Leidens, insbesondere dann, wenn dieses die Folge eines Unfalls ist;
- b) das Vorhandensein der Invalidität und den Invaliditätsgrad im Sinne der Bestimmungen der IV;
- c) die Möglichkeit der Wiedereingliederung des Invaliden;
- d) den Beginn der Invalidität;
- e) die voraussichtliche Dauer der Invalidität und den Zeitpunkt der zukünftigen Kontrollen.

³ Der Vertrauensarzt kann für seinen Bericht alle notwendigen Informationen verlangen, insbesondere von behandelnden Ärzten und von Institutionen, die den Versicherten gepflegt oder behandelt haben. Er kann vom Versicherten selber Auskunft verlangen und ihn wenn nötig vorladen. Er kann zu Lasten der Pensionskasse zusätzliche Untersuchungen vornehmen oder vornehmen lassen, wenn er diese als notwendig erachtet. Fehlen Informationen, sind sie unvollständig oder falsch, so kann der Vorstand die Invalidenpension auf den Mindestbetrag einer BVG-Rente festlegen.

⁴ Der Vertrauensarzt stellt der Pensionskasse seinen Bericht zusammen mit dem Entscheid über die eidgenössische IV-Rente zu, falls dieser getroffen wurde.

Art. 77 Anspruch auf die Pension und Überprüfung

¹ Der Vorstand entscheidet über den Anspruch auf eine Invalidenpension, den Betrag der Pension und den Grad der Invalidität. Er stützt sich dabei auf den Entscheid der IV oder auf den vom Vertrauensarzt festgelegten Invaliditätsgrad.

² Eine nicht als dauernd erklärte Invalidität wird periodisch überprüft. Der Artikel 76 Abs. 2 und 3 gilt sinngemäss.

Art. 78 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Der Anspruch auf Invalidenpension beginnt gleichzeitig mit dem Anspruch auf die eidgenössische IV-Rente. Die Pension wird jedoch frühestens ab dem Monat bezahlt, der dem Ende des Anspruchs auf den vollen Lohn folgt, bzw. bei Krankheit oder Unfall, für die der Arbeitgeber eine Taggeldversicherung abgeschlossen hat, nach Ablauf dieser Versicherungsleistungen, spätestens jedoch ab dem 361. Tag der Arbeitsunfähigkeit. Bei Krankheit oder Unfall, für die der Arbeitgeber eine Taggeldversicherung abgeschlossen hat, beginnt der Anspruch auf die Pension nach Ablauf dieser Versicherungsleistungen. Laufen Eingliederungsmassnahmen der IV, so wird die Zahlung der Pension bis zu ihrer Beendigung zurückgestellt.

² Der Anspruch auf Invalidenpension erlischt mit dem Tod des Anspruchsberechtigten oder im Monat, in dem der Invalide eine AHV-Altersrente bezieht, oder mit dem Wegfall der Invalidität. Wird jedoch der Invalide beim Arbeitgeber eingegliedert, so wird die Pension während längstens zwei Jahren weiter ausbezahlt.

³ Sobald der Invalide eine AHV-Altersrente bezieht, wird die Invalidenpension durch eine Alterspension ersetzt.

⁴ ...

Art. 79 Betrag

¹ Die volle Invalidenpension entspricht der Summe der BVG-Invalidenrente, der BVG-Invaliden-Kinderrenten und einer Zusatzpension. Der Betrag der Zusatzpension entspricht der Differenz zwischen der Alterspension, die der Versicherte im Alter von 65 Jahren erworben hätte, und der Summe der oben genannten BVG-Renten. Für die Professoren der Universität gilt das Rentenalter 70.

² Zur Festsetzung der Alterspension berechnet sich die Summe der koordinierten Löhne, die der Versicherte seit der Entstehung des Anspruchs auf eine Zusatz-Invalidenpension bis zum massgebenden Zeitpunkt gemäss Absatz 1 erworben hat, aufgrund des letzten, auf eine 100%ige Tätigkeit bezogenen koordinierten Lohnes, multipliziert mit dem durchschnittlichen Tätigkeitsgrad des letzten Jahres vor der Bezahlung der Invalidenpension. Die Summe der Invaliditätsleistungen der Kasse kann jedoch 60 % dieses Lohnes nicht übersteigen; bei Teilinvalidität wird diese Begrenzung im Verhältnis zum Invaliditätsgrad gemäss Absatz 3 gekürzt.

³ Der Versicherte hat Anspruch auf eine ganze Invalidenpension, wenn er im Sinne der IV mindestens zu zwei Dritteln invalid ist; er hat Anspruch auf eine halbe Pension, wenn er mindestens zur Hälfte, und auf eine Viertelpension, wenn er mindestens zu 40 % invalid ist.

Art. 80 Eingliederung von Invaliden

¹ Stellt der Vertrauensarzt in seinen periodischen Berichten eine Verbesserung der verbleibenden Arbeitsfähigkeit der Invaliden fest, so fördert der Staat die Eingliederung der Versicherten in der Pensions-Vorsorgeregelung.

² Für die Invaliden der auswärtigen Institutionen nach Artikel 3 Abs. 2 wird die Eingliederung in erster Linie von der Institution selber durchgeführt.

³ Der Staatsrat regelt die Eingliederung der Invaliden in einem Beschluss.

*2. Provisorische Pension und IV-Vorschuss***Art. 81** Provisorische Pension

¹ Solange die eidgenössische Invalidenversicherung keinen Rentenentscheid gefällt hat, kann die Pensionskasse eine provisorische Pension in der Höhe der voraussichtlichen Invalidenpension auszahlen, sofern das Gesuch gemäss Artikel 76 gestellt worden ist und der Vertrauensarzt in seinem Bericht das Vorhandensein einer Invalidität festgestellt hat.

² Die provisorische Pension wird frühestens ab Beendigung des Anspruchs auf den vollen Lohn ausbezahlt bzw. bei Krankheit oder Unfall, für die der Arbeitgeber eine Taggeldversicherung abgeschlossen hat, nach Ablauf dieser Versicherungsleistungen, spätestens jedoch ab dem 361. Tag der Arbeitsunfähigkeit.

³ Die provisorische Pension wird bis zur Eröffnung des IV-Entscheides ausbezahlt, in der Regel jedoch längstens während einem Jahr. Der Vorstand kann die Zahlung verlängern, wenn die IV in diesem Zeitraum noch keinen Entscheid gefällt hat.

Art. 82 Vorschuss

¹ Auf Gesuch des Versicherten kann die Pensionskasse zusätzlich zur provisorischen Invalidenpension einen Vorschuss auf die IV-Rente gewähren. Für den gewährten Vorschuss muss der Versicherte eine Abtretung seiner Forderung gegenüber der betreffenden Versicherung unterzeichnen. Der Vorschuss wird bei der IV zurückgefordert, sobald diese ihren Entscheid getroffen hat.

² Die Höhe des Vorschusses entspricht der maximalen einfachen IV-Rente. Dieser Betrag wird im Verhältnis zum Invaliditätsgrad gekürzt.

³ Der IV-Vorschuss wird bis zur Eröffnung des IV-Entscheides ausbezahlt, in der Regel jedoch längstens während einem Jahr. Der Vorstand kann die Zahlung verlängern.

13. KAPITEL

Todesfall

1. Pension des überlebenden Ehegatten

Art. 83 Anspruchsberechtigter

¹ Stirbt ein Versicherter oder ein Bezüger einer Alters- oder Invalidenpension, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Pension, wenn er:

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 40. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens drei Jahre gedauert hat.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Bedingungen, so erhält er eine einmalige Abfindung, die dem Todesfallkapital gemäss Artikel 86, jedoch mindestens dem dreifachen jährlichen Betrag der Pension des überlebenden Ehegatten entspricht.

³ Der geschiedene Ehegatte ist dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung zugesprochen worden ist. Die von der Pensionskasse geschuldete Leistung darf jedoch, zusammen mit den Leistungen der AHV, der IV oder anderer Versicherungen, an die der Arbeitgeber Beiträge bezahlt hat, den im Scheidungsurteil zugesprochenen Betrag nicht übersteigen.

Art. 84 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Die Pension des überlebenden Ehegatten wird ab dem Monat ausgezahlt, ab dem der Lohn, die vom Arbeitgeber abgeschlossene Lohnausfallentschädigung oder die Pension des Verstorbenen nicht mehr ausbezahlt wird. Der Anspruch erlischt am Ende des Monats, in dem der überlebende Ehegatte stirbt oder wieder heiratet.

² Bei der Wiederverheiratung hat der überlebende Ehegatte als abschliessende Leistung Anspruch auf eine einmalige Abfindung, die das Dreifache der zum Zeitpunkt der Wiederverheiratung bezogenen Jahrespension beträgt.

Art. 85 Betrag

Die Pension des überlebenden Ehegatten beträgt beim Tod eines erwerbstätigen Versicherten 60 % der vollen Invalidenpension, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte; bezog der Verstorbene eine Pension, so

beträgt die Pension des überlebenden Ehegatten 60 % der vollen Invaliden- oder der Alterspension. Beträgt jedoch die Altersdifferenz zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Ehegatten mehr als 15 Jahre, so wird der Betrag der Pension um 1 % pro volles Jahr, das diesen Altersunterschied von 15 Jahren übersteigt, gekürzt.

2. Todesfallkapital

Art. 86 Anspruchsberechtigte und Höhe des Kapitals

¹ Hinterlässt der Versicherte oder Anspruchsberechtigte bei seinem Tod keinen Ehepartner mit Anspruch auf eine Pension, so zahlt die Pensionskasse den in Absatz 2 aufgeführten Personen ein Todesfallkapital, das dem zehnfachen Betrag der zum Zeitpunkt des Todes geleisteten persönlichen Jahresbeiträge entspricht. Das Todesfallkapital erhöht sich um den Betrag eines allfälligen Einkaufs nach Artikel 55 Abs. 1 Bst. f. Hat der Versicherte bereits eine Alters- oder Invalidenrente bezogen, so wird das Todesfallkapital um die bereits bezogenen Pensionen herabgesetzt.

² Folgende Personen haben, in dieser Reihenfolge, Anspruch auf das Todesfallkapital:

- a) der überlebende Ehegatte, wenn er kein Anrecht auf eine Pension des überlebenden Ehegatten hat;
- b) diejenigen Personen, für deren Unterhalt der Versicherte in erheblichem Masse aufgekomen ist.

³ Hinterlässt der Versicherte keine Anspruchsberechtigten im Sinne von Absatz 2, so zahlt die Pensionskasse eine Entschädigung als Beitrag an die Beerdigungskosten. Diese entspricht der halben maximalen einfachen AHV-Jahresrente, abzüglich der bereits bezahlten Pensionen.

3. Waisenpension

Art. 87 Anspruchsberechtigte

Stirbt ein Versicherter oder ein Bezüger einer Invaliden- oder Alterspension, so hat jedes seiner Kinder sowie jedes Pflegekind, für dessen Unterhalt der Verstorbene aufkam, Anspruch auf eine Waisenpension.

Art. 88 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Die Waisenpension wird ab dem Monat ausbezahlt, ab dem der Lohn, die vom Arbeitgeber abgeschlossene Lohnausfallentschädigung oder die Pension des Verstorbenen nicht mehr ausbezahlt wird.

² Der Anspruch auf die Pension erlischt, wenn die Waise stirbt oder das 18. Altersjahr vollendet. Er dauert höchstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr, wenn das Kind eine Lehre oder ein Studium absolviert oder mindestens zu zwei Dritteln invalid und daher arbeitsunfähig ist.

Art. 89 Betrag

¹ Die jährliche Waisenpension beträgt einheitlich pro Waise 40% der maximalen einfachen AHV-Altersrente.

² Vollwaisen haben Anspruch auf eine doppelte Pension. Der Anspruch besteht ebenfalls für Waisen, deren Vater oder Mutter, sei es als Versicherte oder Bezugsberechtigte, im Zeitpunkt des Todes alleine und längerfristig für den Unterhalt und die Ausbildung aufgekommen ist. Waren beide verstorbenen Ehepartner bei der Pensionskasse versichert, so hat die Waise nur Anspruch auf eine doppelte Pension. Erhält die Vollwaise von einer anderen registrierten Vorsorgeeinrichtung eine Waisenrente, so hat sie nur Anspruch auf die Differenz zwischen der von der Pensionskasse gewährten Pension und der genannten Rente.

³ Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes laufenden Waisenpensionen werden gemäss Artikel 26 Abs. 1 der Teuerung angepasst.

14. KAPITEL

Austritt

Art. 90 Austretender

¹ Wird das Dienstverhältnis vor dem Pensionierungs-Mindestalter im Sinne des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatspersonals oder vor einem Invaliditäts- oder Todesfall aufgelöst, so tritt der Versicherte aus der Pensionskasse aus. Er hat Anspruch auf eine Austrittsleistung. Der Absatz 4 bleibt vorbehalten.

² Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins zu zahlen, der zu dem Zinssatz nach Artikel 31 berechnet wird.

³ Ab Auflösung des Dienstverhältnisses ist der Austretende nicht mehr bei der Kasse versichert. Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Arbeitnehmer auch nach der Auflösung des Dienstverhältnisses bei der Kasse versichert, solange er keiner anderen Vorsorgeeinrichtung angeschlossen ist, längstens jedoch während einem Monat. Stirbt der Austretende während diesem Zeitraum oder wird er invalid, so werden die von der Kasse geschuldeten Leistungen um den Betrag der bereits

überwiesenen Austrittsleistung gekürzt, es sei denn, diese werde der Kasse zurückerstattet.

⁴ Versicherte, deren Dienstverhältnis vor dem Pensionierungs-Mindestalter aufgelöst wird, können die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse als externe Versicherte weiterführen, wenn sie das 55. Altersjahr vollendet haben und ihre Mitgliedschaft mindestens 15 Jahre gedauert hat. Eingekaufte Jahre werden nicht mitgezählt. Die externen Versicherten müssen den gesamten Beitrag bezahlen (Anteil des Versicherten und des Arbeitgebers). Ihre Vorsorge richtet sich nach diesem Gesetz. Der Vorstand erlässt die Anwendungsbestimmungen.

Art. 90a Pflicht des Arbeitgebers

¹ Der Arbeitgeber teilt die Adresse des Versicherten, dessen Dienstverhältnis aufgelöst wird, unverzüglich der Kasse mit. Gleichzeitig teilt er ihr mit, ob die Auflösung des Dienstverhältnisses oder die Änderung des Beschäftigungsgrades aus gesundheitlichen Gründen erfolgt ist.

² Der Arbeitgeber teilt der Kasse den Namen der Versicherten mit, die sich verheiratet haben. Die Kasse berechnet die Austrittsleistung zum Zeitpunkt der Verheiratung, um in der Lage zu sein, im Falle einer Scheidung dem Gericht den Betrag mitteilen zu können.

Art. 91 Austrittsleistung

a) Betrag

¹ Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der erworbenen Leistungen zum Zeitpunkt des Austritts. Sie wird nach dem Leistungsprimat berechnet.

² Die erworbenen Leistungen entsprechen der jährlichen Alterspension. Diese beträgt 1,6 % der aufgewerteten Summe der koordinierten Löhne zum Zeitpunkt des Austritts; die geleisteten Einkäufe werden berücksichtigt.

³ Die Austrittsleistung entspricht dem Produkt aus der jährlichen Alterspension nach Absatz 2 mit dem versicherungstechnischen Faktor, der aufgrund von Berechnungsgrundlagen, die in einem Staatsratsbeschluss festgelegt werden, ermittelt wird. Diese Leistung wird gegebenenfalls um das Zusatzkapital gemäss Artikel 59 erhöht.

⁴ Die Austrittsleistung entspricht mindestens der Summe der beiden folgenden Beträge:

- a) die geleisteten Einkäufe nach Artikel 55 Abs. 1 und Artikel 59a sowie das Zusatzkapital gemäss Artikel 59 samt Zinsen von 4 % pro Jahr;
- b) die persönlichen Beiträge, die beim Versicherten während der Beitragsdauer erhoben wurden, samt einem Zuschlag von 4 % pro

Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 %. Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

⁵ Das BVG-Altersguthaben ist geschuldet, wenn es höher ist als die höhere, nach den Artikeln 3 und 4 berechnete Austrittsleistung.

Art. 92 b) Zahlung 1. Übertragung

¹ Die Kasse überweist die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung, wenn der Versicherte in eine neue eintritt. Muss die Kasse Invaliditäts- oder Todesfallleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr diese Leistung zurückzuerstatten.

² Tritt der Versicherte nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so teilt er der Kasse mit, ob er seinen Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice bei einer Versicherungseinrichtung oder durch ein Freizügigkeitskonto bei einer anerkannten Anstalt weiterführen will. Bleibt die Mitteilung aus, so überweist die Kasse spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Verzugszinsen nach Artikel 31 der Auffangeinrichtung (Artikel 60 BVG).

³ Beim Übertritt von der Pensions-Vorsorgeregelung zur BVG-Vorsorgeregelung wird der gemäss Artikel 91 geschuldete Betrag in die BVG-Vorsorgeregelung überwiesen.

Art. 93 2. Barzahlung

¹ Der Versicherte kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a) er die Schweiz endgültig verlässt;
- b) er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- c) die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

² An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Art. 94 3. Informationspflicht

¹ Im Freizügigkeitsfall muss die Kasse dem Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistung erstellen. Daraus müssen die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages (Art. 91 Abs. 4) und die Höhe des BVG-Altersguthabens (Art. 91 Abs. 5) ersichtlich sein.

² Die Kasse stellt dem Versicherten einen Fragebogen zu, der alle Übertragungs- und Zahlungsmöglichkeiten nach den Artikeln 92 und 93 enthält. Der Versicherte teilt der Kasse die zutreffende Form mit.

3. TEIL

BVG-Vorsorgeregelung

15. KAPITEL

Gesetzliche Grundlage, Anschluss und koordinierter Lohn

Art. 95 Bundesgesetz

Für die BVG-Vorsorgeregelung gelten die Bedingungen des BVG, insbesondere was die Altersgutschriften betrifft, die je nach Alter und Geschlecht verschieden sind.

Art. 96 Anschlussbedingungen

a) Für die neuen Versicherten

¹ Der Anschluss an die BVG-Vorsorgeregelung erfolgt nach den in Artikel 39 aufgeführten Bestimmungen, sofern der massgebende AHV-Lohn grösser ist als die im BVG vorgesehene Lohngrenze.

² Der Anschluss an die BVG-Vorsorgeregelung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, an dem der Arbeitnehmer seine Tätigkeit im Dienste des Arbeitgebers aufnimmt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahrs.

³ Für den Anschluss ist keine ärztliche Untersuchung erforderlich.

Art. 97 b) Wechsel von der Pensions-Vorsorgeregelung zur BVG-Vorsorgeregelung

¹ Der Versicherte der Pensions-Vorsorgeregelung tritt in die BVG-Vorsorgeregelung über, sobald er die Bedingungen nach Artikel 5 erfüllt.

² Das Altersguthaben, das in der gemäss Artikel 91 berechneten Freizügigkeitsleistung enthalten ist, wird auf das Alterskonto des Versicherten in der BVG-Vorsorgeregelung überwiesen. Die Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung und dem Altersguthaben wird in einer in Artikel 105 vorgesehenen Vorsorgeform sichergestellt.

Art. 98 Koordinierter Lohn

a) Begriff

¹ Der koordinierte Lohn entspricht dem massgebenden AHV-Lohn, abzüglich eines Koordinationsbetrages nach BVG.

² Der massgebende AHV-Lohn wird aufgrund von Artikel 47 Abs. 2 bestimmt.

³ Ist der massgebende AHV-Lohn tiefer oder gleich hoch wie die untere Lohngrenze gemäss BVG, so ist der koordinierte Lohn gleich null.

⁴ Ist der massgebende AHV-Lohn höher als die untere Lohngrenze gemäss BVG, so beträgt der koordinierte Lohn mindestens ein Achtel des Koordinationsbetrags.

⁵ Ist der massgebende AHV-Lohn höher als die dreifache untere Lohngrenze gemäss BVG, so beträgt der koordinierte Lohn das Doppelte des Koordinationsbetrags.

Art. 99 b) Bei Verminderung des Lohnes

Sinkt der massgebende AHV-Lohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit oder aus ähnlichen Gründen, so behält der bisherige koordinierte Lohn mindestens so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers bestehen würde. Der Versicherte kann jedoch die Herabsetzung des koordinierten Lohnes verlangen.

Art. 100 c) Berechnungsperiode

Der koordinierte Lohn wird auf das Jahr berechnet.

16. KAPITEL

Beiträge

Art. 101 Beitrag

a) Höhe

¹ Der Beitrag wird in Prozenten des koordinierten Lohnes festgelegt. Er wird zu gleichen Teilen auf den Versicherten und den Arbeitgeber aufgeteilt.

² Der Beitrag umfasst einen Sparbeitrag und einen Beitrag zur Deckung der Risiken und Verwaltungskosten.

³ Der Sparbeitrag entspricht der massgebenden Altersgutschrift gemäss BVG.

⁴ Der Risiko- und Verwaltungskostenbeitrag beträgt 2,4 % des koordinierten Lohnes.

⁵ Für die Beiträge gelten die folgenden Ansätze:

Alters- gruppen	Sparbeiträge	Risiko- und Verwaltungs- kosten	Total der Beiträge	Zu Lasten des:
--------------------	--------------	---------------------------------------	-----------------------	----------------

				Versicherten	Arbeitgebers
	%	%	%	%	%
Männer					
18–24	0	2,4	2,4	1,2	1,2
25–34	7	2,4	9,4	4,7	4,7
35–44	10	2,4	12,4	6,2	6,2
45–54	15	2,4	17,4	8,7	8,7
55–65	18	2,4	20,4	10,2	10,2
Frauen					
18–24	0	2,4	2,4	1,2	1,2
25–31	7	2,4	9,4	4,7	4,7
32–41	10	2,4	12,4	6,2	6,2
42–51	15	2,4	17,4	8,7	8,7
52–62	18	2,4	20,4	10,2	10,2

Das für die Berechnung des anwendbaren Sparbeitragsansatzes massgebende Alter entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Art. 102 b) Dauer der Zahlungen

Die Beitragspflicht beginnt am Tag des Anschlusses an die BVG-Vorsorgeregelung. Sie erlischt am Ende des Monats, der der Auszahlung der Altersrente vorangeht oder in dem der Versicherte stirbt.

Art. 103 c) Befreiung bei Invalidität

¹ Der von der eidgenössischen IV für invalid erklärte Versicherte und sein Arbeitgeber sind für die Dauer der Invalidität und im Verhältnis zum Invaliditätsgrad von der Beitragspflicht befreit. Die Befreiung erlischt am Ende des Monats, der der Auszahlung der Altersrente vorangeht oder in dem der Versicherte stirbt.

² Setzt ein teilinvalidierter Versicherter seine Resttätigkeit beim Arbeitgeber nicht fort, so verliert er für diese Tätigkeit seine Eigenschaft als Mitglied der Pensionskasse.

³ Während der Beitragsbefreiung erhöht sich das Altersguthaben des Versicherten um den zur Invalidität proportionalen Sparbeitrag. Dieser wird aufgrund des koordinierten Lohnes berechnet, den der Versicherte während dem der Invalidität vorangehenden Jahr erworben hat.

Art. 104 Freizügigkeitsleistung

a) Herkunft

¹ Die der Pensionskasse überwiesene Freizügigkeitsleistung wird gebildet durch:

- a) die Eintrittsleistung der Vorsorgeeinrichtung, der der Versicherte vorher angeschlossen war;
- b) den Rückkaufswert einer Freizügigkeitspolice;
- c) das Kapital auf einem Freizügigkeitskonto;
- d) den von der Pensions-Vorsorgeregelung übernommenen Betrag im Falle eines Übertritts von dieser Regelung in die BVG-Vorsorgeregelung;
- e) das Vorsorgekapital einer anerkannten Vorsorgeform.
- f) eine oder mehrere Zahlungen des Versicherten oder von Dritten zugunsten des Versicherten; durch den Einkauf darf hingegen die Altersrente den Betrag von 40 % des koordinierten Lohnes nicht überschreiten; der Artikel 57 Abs. 4 gilt sinngemäss für die Zahlungsform.

² Die in den Buchstaben a-d aufgeführten Einlagen müssen auf die BVG-Vorsorgeregelung der Pensionskasse übertragen werden.

³ Die Eintrittsleistung nach Absatz 1 wird mit dem Eintritt des Versicherten fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins, berechnet zum Zinssatz nach Artikel 31, zu zahlen.

Art. 105 b) Sicherstellung

¹ Der in der Freizügigkeitsleistung enthaltene Anteil des BVG-Altersguthabens erhöht das BVG-Altersguthaben des Versicherten.

² Der Versicherte muss den Überschuss der Freizügigkeitsleistung zur Bildung eines Zusatzkapitals gemäss Artikel 59 Abs. 2 und 3 oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwenden; er teilt seinen Entscheid innert 30 Tagen mit.

17. KAPITEL

Pensionierung

1. Altersrente

Art. 106 Anspruchsberechtigter

Der Versicherte, der das Pensionierungsalter erreicht, hat Anspruch auf eine Altersrente.

Art. 107 Beginn und Ende des Anspruchs

Die Rente wird ausbezahlt ab dem Monat, der der Pensionierung folgt, und bis zum Ende des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt.

Art. 108 Betrag

¹ Die Altersrente wird mit Hilfe eines Umwandlungssatzes auf dem BVG-Altersguthaben berechnet. Die Umwandlungssätze sind je nach Alter und Geschlecht verschieden; sie werden in einem Staatsratsbeschluss festgelegt. Sie können indessen nicht niedriger sein als die im BVG vorgesehenen Sätze.

² Das BVG-Altersguthaben umfasst die Sparbeiträge und den Anteil des BVG-Altersguthabens von einer früheren Vorsorgeeinrichtung, wobei der gesamte Betrag um die gemäss BVG berechneten Zinsen erhöht wird. Der Zinssatz wird vom Vorstand festgelegt; er kann indessen nicht niedriger sein als der im BVG vorgesehene Zinssatz.

2. Rente des überlebenden Ehegatten

Art. 109 Bedingungen und Betrag

¹ Hinterlässt der Bezüger einer Altersrente bei seinem Tod einen überlebenden Ehegatten, so hat dieser Anspruch auf eine Rente von 60% der Altersrente, sofern er für ein oder mehrere Kinder aufkommen muss oder wenn er das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Bedingungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

³ Für den geschiedenen Ehegatten, dessen ehemaliger Ehegatte stirbt, ist Artikel 83 Abs. 3 sinngemäss anwendbar.

3. Pensionierten-Kinderrente

Art. 110 Anspruchsberechtigter

Der Bezüger einer Altersrente hat Anspruch auf eine Zusatzrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.

Art. 111 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Die Pensionierten-Kinderrente wird ausbezahlt, sobald der Versicherte eine ordentliche oder vorzeitige Altersrente bezieht.

² Die Pensionierten-Kinderrente wird gleich lange gewährt wie eine Waisenrente.

³ Die Pensionierten-Kinderrente ist gleich hoch wie die Waisenrente.

18. KAPITEL

Invalidität

1. Invalidenrente

Art. 112 Anspruchsberechtigter

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV mindestens zu 40 % invalid ist und bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Kasse versichert war.

² Der Versicherte oder sein Arbeitgeber unterbreitet der Pensionskasse das Gesuch um Invalidenrente zusammen mit dem Entscheid der IV-Kommission.

Art. 113 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Für den Beginn des Anspruchs auf eine Invalidenrente gilt der Artikel 78 Abs. 1 sinngemäss.

² Der Anspruch auf die Invalidenrente erlischt mit dem Tod des Anspruchsberechtigten, mit dem Wegfall der Invalidität oder im Monat, in dem der Invalide eine AHV-Altersrente bezieht.

Art. 114 Betrag

¹ Die volle Invalidenrente entspricht der voraussichtlichen Altersrente nach Artikel 108, wobei der massgebende koordinierte Lohn für die Zeit vom Beginn der Invalidität bis zum Rücktrittsalter demjenigen entspricht, der

während dem der Invalidität vorangehenden Jahr erworben wurde. Die Rente bleibt jedoch auf höchstens 40 % dieses Lohnes beschränkt.

² Der Versicherte hat Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der IV mindestens zu zwei Dritteln invalid ist; er hat Anspruch auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte, und auf eine Viertelrente, wenn er mindestens zu 40% invalid ist.

2. Invaliden-Kinderrente

Art. 115 Anspruchsberechtigter

Der Bezüger einer Invalidenrente hat Anspruch auf eine Zusatzrente für jedes Kind, das im Falle seines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte.

Art. 116 Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Die Invaliden-Kinderrente wird ausbezahlt, sobald der Versicherte eine Invalidenrente bezieht.

² Die Invaliden-Kinderrente wird gleich lange gewährt wie eine Waisenrente.

³ Die Invaliden-Kinderrente ist gleich hoch wie die Waisenrente. Bei Teilinvalidität wird die Rente im gleichen Verhältnis wie die Invalidenrente gekürzt.

19. KAPITEL

Todesfall

1. Rente des überlebenden Ehegatten

Art. 117 Anspruchsberechtigter

¹ Der überlebende Ehegatte eines zum Zeitpunkt des Todes erwerbstätigen oder invaliden Versicherten hat Anspruch auf eine Rente, sofern er für ein oder mehrere Kinder aufkommen muss oder wenn er das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

² Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Bedingungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe des Todesfallkapitals gemäss Artikel 119, mindestens jedoch des dreifachen Betrags der jährlichen Rente des überlebenden Ehegatten.

³ Für den geschiedenen Ehegatten, dessen ehemaliger Ehegatte stirbt, ist Artikel 83 Abs. 3 sinngemäss anwendbar.

Art. 118 Betrag, Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Beim Tod eines erwerbstätigen Versicherten beträgt die Rente des überlebenden Ehegatten 60 % der vollen Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte. Beim Tod eines Invaliden beträgt sie 60 % der vollen Invalidenrente.

² Für den Beginn und das Ende des Anspruchs auf die Rente des überlebenden Ehegatten sowie für den Anspruch auf die einmalige Abfindung bei der Wiederverheiratung gilt Artikel 84 sinngemäss.

*2. Todesfallkapital***Art. 119** Anspruchsberechtigte und Betrag

¹ Besteht im Zeitpunkt des Todes eines Versicherten oder Anspruchsberechtigten kein Anspruch auf eine Rente des überlebenden Ehegatten oder stirbt der Versicherte, so zahlt die Pensionskasse den in Absatz 2 aufgeführten Personen ein Todesfallkapital aus. Dieses entspricht dem zehnfachen Betrag der persönlichen jährlichen Sparbeiträge des dem Tod vorangegangenen Jahres, abzüglich der bereits bezahlten Leistungen.

² Folgende Personen haben, in dieser Reihenfolge, Anspruch auf das Todesfallkapital:

- a) der überlebende Ehegatte, wenn er kein Anrecht auf eine Rente hat;
- b) diejenigen Personen, für deren Unterhalt der Versicherte in erheblichem Masse aufgekomen ist.

*3. Waisenrente***Art. 120** Anspruchsberechtigter

Stirbt ein Versicherter oder ein Bezüger einer Invaliden- oder Altersrente, so hat jedes seiner Kinder sowie jedes Pflegekind, für dessen Unterhalt der Verstorbene aufkam, Anspruch auf eine Waisenrente.

Art. 121 Betrag, Beginn und Ende des Anspruchs

¹ Die Waisenrente beträgt 20 % der vollen Invalidenrente oder der Altersrente.

² Für den Beginn und das Ende des Anspruchs gilt Artikel 88 sinngemäss. Der Artikel 89 Abs. 2 gilt sinngemäss für die doppelte Waisenrente.

20. KAPITEL

Austritt

Art. 122 Austretender

¹ Wird das Dienstverhältnis vor dem Pensionierungs-Mindestalter im Sinne des Gesetzes über das Dienstverhältnis des Staatsappersonals oder vor einem Invaliditäts- oder Todesfall aufgelöst, so tritt der Versicherte aus der Pensionskasse aus. Er hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Der Artikel 90 Abs. 2 und 3 und der Artikel 90a Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss für die Fälligkeit der Austrittsleistung, für das Ende der Versicherungsdeckung und für die Informationspflicht der Kasse.

Art. 123 Austrittsleistung

a) Betrag

Die Austrittsleistung entspricht dem zum Zeitpunkt des Austritts erworbenen BVG-Altersguthaben, dem gegebenenfalls das Zusatzkapital im Sinne von Artikel 105 Abs. 2 hinzuzufügen ist, aber mindestens dem im Sinne von Artikel 91 Abs. 4 berechneten Mindestbetrag.

Art. 124 b) Übertragung

¹ Der Artikel 92 Abs. 1 und 2 sowie die Artikel 93 und 94 gelten sinngemäss für die Übertragung der Leistung und die Informationspflicht.

² Beim Wechsel von der BVG-Vorsorgeregelung zur Pensions-Vorsorgeregelung wird das BVG-Altersguthaben in diese Vorsorgeregelung übertragen und für den Einkauf verwendet.

4. TEIL

Übergangsbestimmungen

21. KAPITEL

Art. 125 Anspruchsberechtigte

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Pensionen werden weiterhin in der gleichen Höhe ausbezahlt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Art. 126 Personal des Autobahnbüros

Das bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung versicherte Personal des Autobahnbüros hat die Möglichkeit, sich innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Pensionskasse anzuschliessen.

Art. 127

¹ Die Versicherten, die jünger sind als 22,5 Jahre und beim Inkrafttreten dieses Gesetzes der Pensions-Vorsorgeregulierung angeschlossen waren, bleiben in dieser Vorsorgeregulierung, es sei denn, sie stellten ein schriftliches Gesuch um Übertritt in die BVG-Vorsorgeregulierung.

² Die im Zeitpunkt des Übertritts erworbene Freizügigkeitsleistung wird für die Bildung eines Zusatzkapitals nach Artikel 59 verwendet.

³ Besondere Fälle bleiben vorbehalten.

Art. 127a Forderungen gegenüber dem Staat

¹ Die Herabsetzung der Forderung gegenüber dem Staat gemäss Artikel 18 Abs. 1 Bst. a erfolgt, mit Ausnahme des Saldos, in Form halbjährlicher Rückzahlungen von 50 Millionen Franken, erstmals am 1. Januar 1998.

² Der technische Zinssatz gemäss Artikel 15 dieses Gesetzes ist während der Rückzahlungsperiode garantiert.

³ Der Forderungsbetrag gegenüber dem Staat von höchstens 25 % der gesamten Anlagen der Pensionskasse wird bis zum 31. Dezember 2001 zum technischen Zinssatz gemäss Artikel 15 dieses Gesetzes verzinst. Nach diesem Zeitpunkt vereinbaren die Pensionskasse und der Staat neue Modalitäten in Übereinstimmung mit Artikel 19 Abs. 1.

5. TEIL**Schlussbestimmungen****22. KAPITEL****Art. 128 Aufhebung bisherigen Rechts**

¹ Es werden aufgehoben: das Gesetz vom 22. Mai 1975 über die Pensionskasse des Staatspersonals sowie alle Gesetze, die dieses abgeändert haben, nämlich das Gesetz vom 10. Mai 1977, vom 14. Mai 1980, vom 13. Februar 1981, vom 22. November 1984 und vom 24. September 1987, sowie der Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 1983 betreffend Änderung des Gesetzes vom 22. Mai 1975 über das Dienstverhältnis des Staatspersonals, sowie der Artikel 55 des Gesetzes vom 26. Februar 1987 über die Besoldung des Staatspersonals.

² Gleichzeitig werden aufgehoben: das Ausführungsreglement vom 30. Dezember 1975 zum Gesetz vom 22. Mai 1975 über die Pensionskasse des Staatspersonals, die Beschlüsse, welche dieses Reglement abgeändert haben, sowie alle Beschlüsse, die zur Anwendung der im Absatz 1

erwähnten Gesetze gefasst wurden. Der Beschluss vom 2. Juni 1981 betreffend Eigentumserwerb an Wohnungen durch die Versicherten der Pensionskasse des Staatspersonals bleibt für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes gewährten Verpfändungen in Kraft.

Art. 129 Inkrafttreten

Der Staatsrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.¹⁾

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 1994 (StRB 31.1.1994).

Art. 129a Abweichungen

Der Staatsrat ist ermächtigt, von diesem Gesetz provisorisch abweichende Bestimmungen zu erlassen, sofern dies durch die eidgenössische Gesetzgebung notwendig gemacht wird.

Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 2011 über die Pensionskasse des Staatsappersonals, die am 1. August 2011 in Kraft treten

Art. 19 Vorstand

a) Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs den Staat und sechs die Arbeitnehmenden vertreten. Die Mitglieder des Vorstands unterstehen dem Gesetz betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter.

² Wird das Dienstverhältnis eines vom Staat entlohnten Vorstandsmitglieds beendet oder tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so verständigt der Vorstand die zuständige Behörde oder das zuständige Organ, damit ein Ersatz bezeichnet werden kann.

³ Von den sechs Vorstandsmitgliedern, die die Arbeitnehmenden vertreten, werden fünf Mitglieder über die FEDE und ein Mitglied über die Vereinigung der Magistraten und höheren Beamten der Kantonverwaltung Freiburg gewählt.

⁴ Die zuständige Direktionsvorsteherin oder der zuständige Direktionsvorsteher und die Chefin oder der Chef des Amtes für Personal und Organisation vertreten den Arbeitgeber. Der Staatsrat bezeichnet die vier weiteren Arbeitgebervertreter.

⁵ Die FEDE und die Vereinigung der Magistraten und höheren Beamten der Freiburger Kantonsverwaltung organisieren die Wahl der Vorstandsmitglieder, die die Arbeitnehmenden vertreten. Dabei sind die verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmenden und ihre zahlenmässige Bedeutung zu berücksichtigen; der Staatsrat legt die entsprechenden Regeln fest. Mindestens vier Mitglieder der Arbeitnehmendenvertretung müssen bei der Pensionskasse versichert sein.

⁶ Die Personen, die eine Alterspension der Pensionskasse beziehen, wählen unter den ehemaligen Staatsangestellten eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese Person nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁷ Präsiert wird der Vorstand abwechselungsweise von einem Mitglied, das die Arbeitnehmenden, und einem Mitglied, das die Arbeitgeber vertritt. Der Vorstand kann den Vorsitz jedoch anders regeln.

Art. 20 b) Allgemeine Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das oberste Führungsorgan; er übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus und vertritt die Pensionskasse nach aussen. Er hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Er wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.
- b) Er schliesst die Anschlussvereinbarungen ab.
- c) Er stellt das Personal der Pensionskasse an.
- d) Er bezeichnet die Personen, die die Pensionskasse in finanziellen Angelegenheiten vertreten.
- e) Er trägt gegebenenfalls die Pensionskasse im Handelsregister ein.
- f) Er bezeichnet die Revisionsstelle und die anerkannte Expertin oder den anerkannten Experten nach Artikel 53 BVG.
- g) Er bezeichnet die Expertinnen und Experten sowie die Kommissionen, die ihm angegliedert sind.
- h) Er bezeichnet wenn nötig andere externe Revisionsstellen für die Prüfung besonderer Aufgaben.
- i) Er genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- j) Er arbeitet die Entwürfe für Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes aus, für deren Erlass der Staatsrat zuständig ist.
- k) Er entscheidet über die Gewährung von Leistungen.
- l) Er verwaltet das Vermögen der Pensionskasse.
- m) Er legt die Entlohnung seiner Mitglieder fest.

² Im Rahmen seiner Befugnisse kann der Vorstand Drittpersonen Aufgaben anvertrauen.

Art. 21 c) Erlass reglementarischer Bestimmungen

Der Vorstand ist mit dem Erlass der reglementarischen Bestimmungen beauftragt; diese regeln insbesondere:

- a) die Organisation der Pensionskasse;
- b) die Vermögensanlage;
- c) die Voraussetzungen für die Versicherung sowie deren Umfang, Beginn, Ende und Einschränkungen;
- d) die mit der Versicherung verbundenen Rechte und Pflichten;
- e) die Beitragspflicht und deren Bedingungen;

- f) die Leistungen der Pensionskasse, deren Anpassung an die Teuerung, die Abtretung, die Verpfändung, die Vorbezüge, die Rückzahlungen, die Rückforderungen, die Verrechnung und die Anrechnung;
- g) den massgebenden AHV-Lohn und den versicherten Lohn;
- h) die Voraussetzungen und Modalitäten für den Einkauf;
- i) die Voraussetzungen und Modalitäten für den vorzeitigen Rentenbezug;
- j) die Kürzung von Leistungen wegen Überentschädigung;
- k) die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers;
- l) die Meldepflichten des Arbeitgebers;
- m) die Teilliquidation;
- n) die Überwälzung von Verwaltungskosten;
- o) die Gebühren für besondere Dienstleistungen der Pensionskasse;
- p) die Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung;
- q) die Information;
- r) die versicherungsmathematischen Grundlagen;
- s) die technischen Rückstellungen;
- t) die Übergangsregelung für die Festlegung der Höhe der Leistungen;
- u) die Anschlussbedingungen für externe Institutionen.

² Die vom Vorstand erlassenen reglementarischen Bestimmungen werden auf der Website der Pensionskasse veröffentlicht.

Art. 22 Verwaltung

¹ Das Verwaltungspersonal der Pensionskasse untersteht den gesetzlichen Bestimmungen über das Staatsappersonal. Im Voranschlag zählt dieses Personal nicht zum Staatsappersonal.

² Die Verwaltung der Pensionskasse hat folgende Befugnisse:

- a) Sie zahlt die geschuldeten Leistungen aus.
- b) Sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.
- c) Sie führt die Rechnung der Pensionskasse.
- d) Sie setzt die reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse um.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Pensionskasse oder die von dieser Person bezeichnete Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

6. KAPITEL

Grundsätze für die Vorstandsarbeit

Art. 23 Unvereinbarkeit

¹ Gehört ein Vorstandsmitglied einem Organ oder der Geschäftsführung eines gewinnorientierten Unternehmens an, das direkt oder indirekt mit der Pensionskasse zu tun hat, so muss es dies dem Vorstand melden.

² Der Vorstand entscheidet darüber, ob dieses Mandat oder dieses Anstellungsverhältnis mit dem Amt eines Vorstandsmitglieds vereinbar ist.

³ Sind die ausgeübten Funktionen nicht vereinbar, so verständigt der Vorstand die zuständige Behörde oder das zuständige Organ, damit ein Ersatzmitglied bezeichnet wird.

Art. 24 Ausstand

Die Ausstandsregeln nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) gelten sinngemäss für die Mitglieder des Vorstands und der Verwaltung sowie für die Revisionsstelle und die anerkannte Expertin und den anerkannten Experten.

Art. 25 Amtsgeheimnis und Haftung

¹ Die Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen und der Verwaltung sowie die Revisionsstellen und die Expertinnen und Experten unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Artikel 60 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatsappersonal (StPG).

² Die Mitglieder des Vorstands, die mit der Geschäftsführung und der Verwaltung beauftragten Personen sowie die Revisionsstellen und die Expertinnen und Experten haften für die Schäden, die sie der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig zufügen. Artikel 755 OR gilt sinngemäss für die Revisionsstelle.